

## Entreicherungseinwand (§ 818 III BGB)

- Realisiert die Abschöpfungsfunktion des Bereicherungsrechts
- Zwei Fallgruppen:
  - Bereicherungsgegenstand ist nicht mehr (vollständig) im Vermögen des Bereicherungsschuldners
  - Der Bereicherungsschuldner hat anderweitige Vermögenseinbußen infolge der Bereicherung erlitten
- Praktische Umsetzung:
  - Abzug von der Herausgabepflicht bei Gleichartigkeit
  - Gegenrecht Zug um Zug bei Verschiedenartigkeit
- Vorsicht: Keine Anwendung
  - Zu Gunsten bösgläubiger oder verklagter Bereicherungsschuldner (§§ 818 IV, 819 I BGB)
  - Regelmäßig bei gegenseitigen Verträgen („Saldotheorie“) => später!

- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 196 ff.
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 295 ff.
- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S. 426 ff.
- Röhel, Schuldrecht BT/2, S. 89 ff.

## Entreicherung (§ 818 III BGB): 1. Fallgruppe

- Bereicherungsgegenstand ist nicht mehr vollständig vorhanden
- Beispiele:
  - Luxusaufwendungen (Kreuzfahrt mit rechtsgrundlos erlangtem Geld)
  - Ununterscheidbarer Verbrauch für den gewöhnlichen Lebensunterhalt
- Kein § 818 III BGB, wenn bzw. soweit:
  - Veräußerungserlös noch vorhanden ist
  - Ansprüche gegen Dritte bestehen (meist als Surrogat i.S.v. § 818 I BGB – z.B. Schadensersatz- oder Versicherungsansprüche wegen der Zerstörung des Bereicherungsgegenstands); ggfs. ermöglicht § 818 III BGB die Befreiung von der Wertersatzhaftung durch Abtretung dieser Ansprüche
  - Ersparnis eigener Aufwendungen (z.B. Schuldentilgung, Kauf eines ohnehin benötigten Gegenstands) => Bereicherung verbleibt in Höhe der tatsächlich ersparten Aufwendungen (nicht: objektiver Wert)

- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 197 Rn. 16
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 297 (unten)
- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S. 426 Rn.1172
- Röhel, Schuldrecht BT/2, S. 89 Rn.143

## Entreicherung (§ 818 III BGB): 1. Fallgruppe

A hat über den Zeitraum eines Jahres € 5.000 zu viel Gehalt ausbezahlt erhalten, ohne den Fehler zu bemerken. Der Arbeitgeber verlangt es zurück.

- a) A hat von dem Geld eine Kreuzfahrt gebucht und durchgeführt, als er am Jahresende den Überschuss auf seinem Konto bemerkt hat.
  - Bereicherungsgegenstand nicht mehr vorhanden; keine Aufwendungen erspart (Luxusaufwendungen)
- b) Am Jahresende findet sich kein Überschuss auf dem Konto; das Geld ist ununterscheidbar in den normalen Lebensunterhalt geflossen.
  - Bereicherungsgegenstand nicht mehr vorhanden; Ersparnis nicht nachweisbar
- c) A hat von dem Geld ein Auto gekauft, das er bis heute fährt.
  - Geld ist nicht mehr vorhanden, Auto ist *kein* Surrogat i.S.v. § 818 I BGB => Wertersatz iHv € 5.000 (§ 818 II BGB)
  - Aber A ist nur noch um das Auto bereichert => § 818 III BGB erlaubt Befreiung von der Wertersatzpflicht durch Herausgabe des Autos (BGH NJW 2004, 1314 = JuS 624)
- d) A hat das Geld in bar zuhause verwahrt; seine Putzfrau P hat es gestohlen
  - Bereicherung nicht mehr vorhanden; evtl. Verschulden des A unerheblich
- e) A hat mit dem Geld eine Sondertilgung für den laufenden Kredit seines Hauses erbracht
  - Bereicherung nicht mehr vorhanden; Stattdessen: Befreiung von eigener Verbindlichkeit (+ ersparte Zinsen gem. § 818 I BGB)

## Entreicherung (§ 818 III BGB): 2. Fallgruppe

- Anderweitige Vermögenseinbußen infolge der Bereicherung
- Voraussetzung str.:
  - Rspr.: adäquater Kausalzusammenhang mit Bereicherung reicht
  - H.L.: Nur Einbußen, die gerade im Vertrauen auf das Behaltendürfen erlitten wurden (also nicht: Folgeschäden, die durch den Gegenstand verursacht wurden)
- Unstreitige Beispiele:
  - Erwerbskosten (z.B. Notar, Grundbuch)
  - Verwendungen auf den Bereicherungsgegenstand (Vorsicht mit EBV!)
  - Aufwendungen für die Nutzung (z.B. Garage für Auto)
  - Sonstige Vermögensdispositionen im Vertrauen auf das Behaltendürfen (z.B. Verjährenlassen einer Forderung gegen den wahren Schuldner)

- Röthel, Schuldrecht BT/2, S. 89 f. Rn.144 ff.
- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S. 426 f. Rn.1173 f.
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 298 ff.
- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 198 ff.

## Entreicherung: Praktische Abwicklung

- Grundsatz: § 818 III BGB führt zur Reduktion des Bereicherungsanspruchs
  - Teil einer herauszugebenden Geldsumme wurde (entreichernd) verbraucht => Nur Restsumme ist geschuldet
  - Herauszugebende Sache wurde beschädigt/zerstört => Nur beschädigte Sache/Wrack ist herauszugeben (kein zusätzlicher Wertersatz)
  - Bei völligem Verlust: Anspruch erlischt vollständig
- 1. Fallgruppe: Bereicherungsanspruch ist auf Geldsumme (z.B. Wertersatz, § 818 II BGB) gerichtet, Schuldner hat Geld aber für Anschaffung ausgegeben
  - Bereicherungsanspruch bleibt auf Wertersatz gerichtet (§ 818 II BGB); angeschaffter Gegenstand ist kein Surrogat i.S.v. § 818 I BGB!
  - Schuldner kann sich aber gem. § 818 III BGB durch Herausgabe des angeschafften Gegenstands von der Wertersatzpflicht befreien
- 2. Fallgruppe: Bereicherungsanspruch ist auf Herausgabe einer Sache gerichtet, entreichernde Aufwendungen waren in Geld
  - § 818 III BGB führt zur Einschränkung des Bereicherungsanspruchs: Herausgabe der Sache nur Zug um Zug gegen Erstattung der Aufwendungen

## Entreicherung (§ 818 III BGB): 2. Fallgruppe

A hat von B ein Haus für € 400.000 gekauft. Ein Jahr nach Eigentumsübergang und Kaufpreiszahlung stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag wegen eines Dissenses nichtig war. B verlangt von A Rückübereignung des Hauses, Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises. A möchte folgende Posten ebenfalls erstattet bekommen:

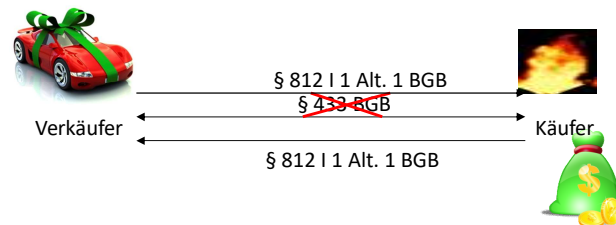
- a) Er hat die Kosten für Notar und Grundbuch von € 11.000 bezahlt.  
Erwerbskosten => Nach h.M. Entreicherung (Ergebnis allerdings zweifelhaft)
- b) Er hatte vor Vertragsschluss für € 250 Suchanzeigen geschaltet  
Keine Kausalität zur Bereicherung bzw. Vertrauen auf das Behaltendürfen => keine Entreicherung
- c) Er hat das Haus für € 50.000 renoviert; diese Renovierungsarbeiten waren unumgänglich, um das Haus bewohnbar zu machen.  
Notwendige Verwendungen => Entreicherung

## Entreicherung (§ 818 III BGB): 2. Fallgruppe

A hat von B ein Haus für € 400.000 gekauft. Ein Jahr nach Eigentumsübergang und Kaufpreiszahlung stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag wegen eines Dissenses nichtig war. B verlangt von A Rückübereignung des Hauses, Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises. A möchte folgende Posten ebenfalls erstattet bekommen:

- d) Er hat das Haus für € 30.000 für seine Bedürfnisse umgebaut; insoweit hat sich auch der Wert des Hauses erhöht.  
Nützliche Verwendungen => Entreicherung
- e) Er hat das Haus für € 10.000 in seiner Lieblingsfarbe (blassrosa) anstreichen lassen; B will es wieder in weiß streichen.  
Sonstige Verwendungen => Entreicherung (!)
- f) Er ist in dem Haus auf einer Treppenstufe ausgerutscht und hat sich schwer verletzt; Behandlungskosten: € 15.000.  
BGH (evtl.): Adäquate Kausalität der Bereicherung => Entreicherung  
Lit.: Kein spezifischer Zusammenhang zum Vertrauen auf das Behaltendürfen => keine Entreicherung

## Berücksichtigung der Gegenleistung

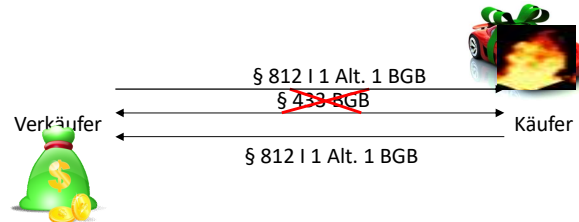


Zweikonditionentheorie:

- Zwei gegenläufige Leistungskonditionen, verbunden analog §§ 348, 320 BGB
- Käufer darf sich auf § 818 III BGB berufen
- Keinerlei teleologische Korrekturen
- „Zurückspringen der Gefahr“ auf den Verkäufer
- Wertungswiderspruch zu „*casum sentit dominus*“
- Heute nicht mehr vertreten

- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 321
- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 201 f.
- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S. 430 f.
- Röthel, Schuldrecht BT/2, S. 91

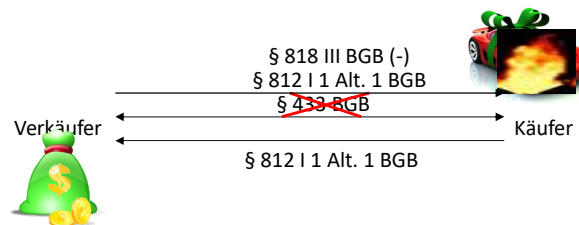
## Berücksichtigung der Gegenleistung



Wertungsgesichtspunkte:

- Empfänger der Sachleistung muss eigentlich damit rechnen, die Sache auf eigenes Risiko zu benutzen (*casum sentit dominus*)
- Er hat die „vermögensmäßige Entscheidung“ getroffen, das Geld gegen diese Sache einzutauschen und in Zukunft das Risiko des verschuldeten oder zufälligen Untergangs selbst zu tragen
- § 818 III BGB würde dieses Risiko auf den Leistenden zurückspringen lassen und ihn von den Folgen dieser Entscheidung wieder befreien
- Rücktrittsrecht: § 346 III 1 Nr. 3 BGB lässt Verkäufer das Untergangsrisiko (nur) bei gesetzlichen Rücktrittsrechten, dort aber sogar im Rahmen der eigenüblichen Sorgfalt tragen

## Berücksichtigung der Gegenleistung

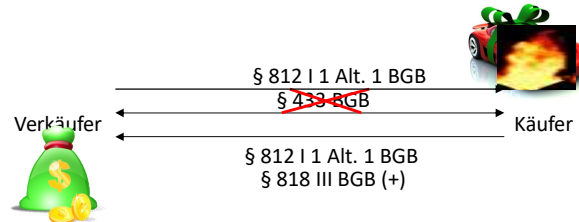


Modifizierte Zweikondiktionentheorie („Gegenleistungskondiktion“):

- Zwei gegenläufige Kondiktionen, verbunden ag. §§ 348, 320 BGB
- Einschränkung des § 818 III BGB auf Seiten des Sachleistungsgläubigers: Keine Berufung auf den Untergang der Sache, wenn er zurechenbar herbeigeführt wurde
- Wann ist der Untergang zurechenbar?
  - Verursachung durch geschäftsfähigen Schuldner
  - Bei Nichtigkeitsgründen, die dem Gläubiger zuzuordnen sind: § 346 III 1 Nr. 3 BGB analog (Details sehr str.)

- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 204 ff.
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 323 ff.
- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S. 433 Rn.1188

## Berücksichtigung der Gegenleistung



Lösung der Rechtsprechung: Saldotheorie

- Konstruktion: Erweiterung des § 818 III BGB für Kondiktion  $K - V \Rightarrow$  Entschädigungslose Hingabe der Sachleistung als Entreichung des V (!)
- $\Rightarrow$  Im Ergebnis nur eine Kondiktion des K gg. V, auf Saldo (Vertragsgewinn) gerichtet
- Ausnahmen:
  - Nicht bei arglistiger Täuschung oder mangelbedingter Entwertung
  - Nicht gegenüber Minderjährigen (kein wirksames Synallagma)
- Schwächen:
  - Versagt, wenn die Geldleistung noch nicht erbracht wurde (Vorleistungsfälle)
  - Wertungswiderspruch zu § 346 III 1 Nr. 3 BGB bei zufälligem Untergang

- Röthel, Schuldrecht BT/2, S.92 ff.
- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S. 431 ff.
- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 202 ff.
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 321 ff.